

# Mandatsträgeranlass

> 2023

>> Weiterbildungsabend

**Kesb Region Toggenburg**

22./23. März 2023

Zivilschutzausbildungszentrum Bütschwil

# Heimtaxen

## Höhere Energiekosten -> Höhere Heimtaxen

Risiken:

- > Überschreiten EL-Maximum von Fr. 180.00/Tag
- > Mehrkosten sind nicht durch EL gedeckt

Vorgehen Beistandsperson:

1. Kontrolle Tagestaxe
2. Wenn > Fr. 180.00/Tag: Kontakt mit Heim und Begründung verlangen
3. Tarif von max. Fr. 180.00/Tag verlangen
4. Kontakt mit Amt für Soziales des Kantons St. Gallen

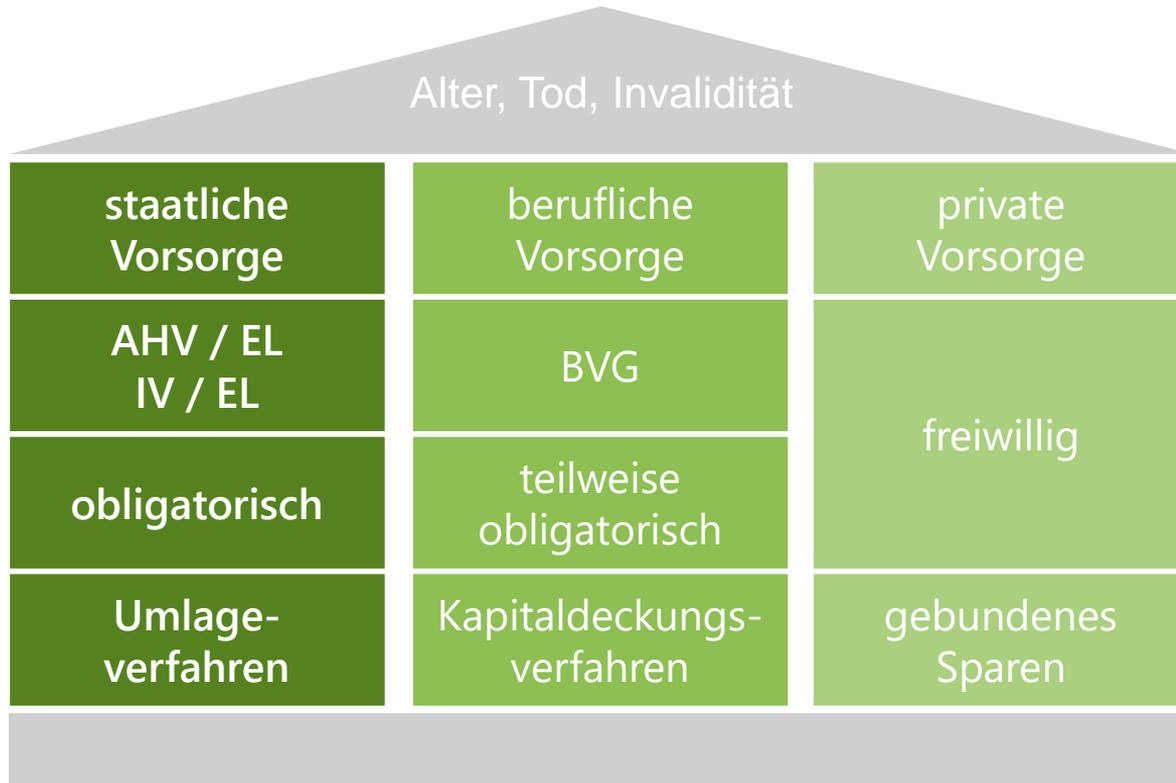
# Informationsveranstaltung Kesk Toggenburg vom 22./23.03.2023



# Agenda

- Grundlagen
- Anspruchsvoraussetzungen
- Berechnung zu Hause
- Berechnung im Heim
- Übergangsbestimmung altes/neues Recht
- Mutation/Revision & Kontroll- und Meldepflicht
- Krankheits- und Behinderungskosten (KK)
- Pflegefinanzierung (PF)
- Unsere Online-Dienste

# Unser Schweizer Vorsorgesystem

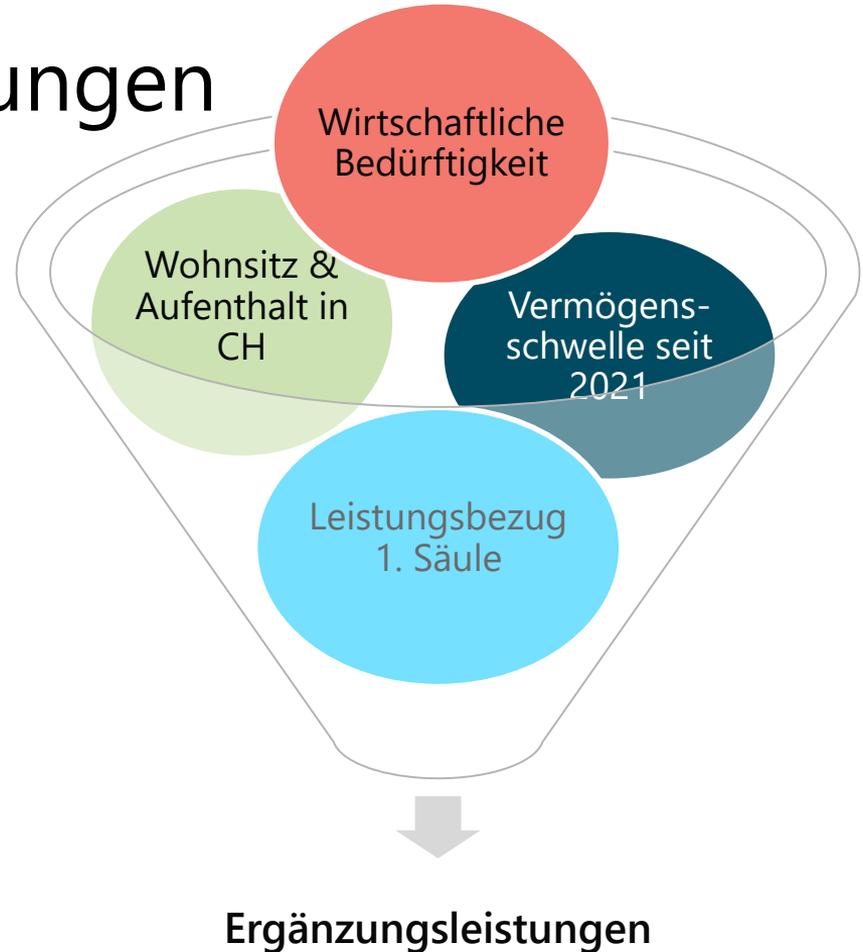


# Anspruchsvoraussetzungen

Alters- oder Hinterlassenenrente,  
Hilflosenentschädigung, IV-Rente, IV- Taggeld  
während mind. 6 Monaten  
Ausnahmen ohne Rente möglich

10 Jahre  
Karenzfrist ausser:

- Keine für CH/EU/EFTA
- 5 Jahre für anerkannte Flüchtlinge
- Mit Staatsabkommen 5 – 10 Jahre  
(ab 5 Jahren plafoniert)



# Anspruchsvoraussetzung - Vermögensschwelle

## Neues Recht seit 01.01.2021

Alleinstehende > CHF 100'000

Ehepaar > CHF 200'000

Pro Kind > CHF 50'000

 KEINE EL; direkte Abweisung

- Vermögen im Inland
- Vermögen im Ausland
- Kapital Säule 2 und 3, wenn beziehbar
- Verzichtvermögen
- Verkehrswert **nicht** selbstbewohnter Liegenschaften

# Wirtschaftliche Voraussetzung – zu Hause

## Anerkannte Ausgaben

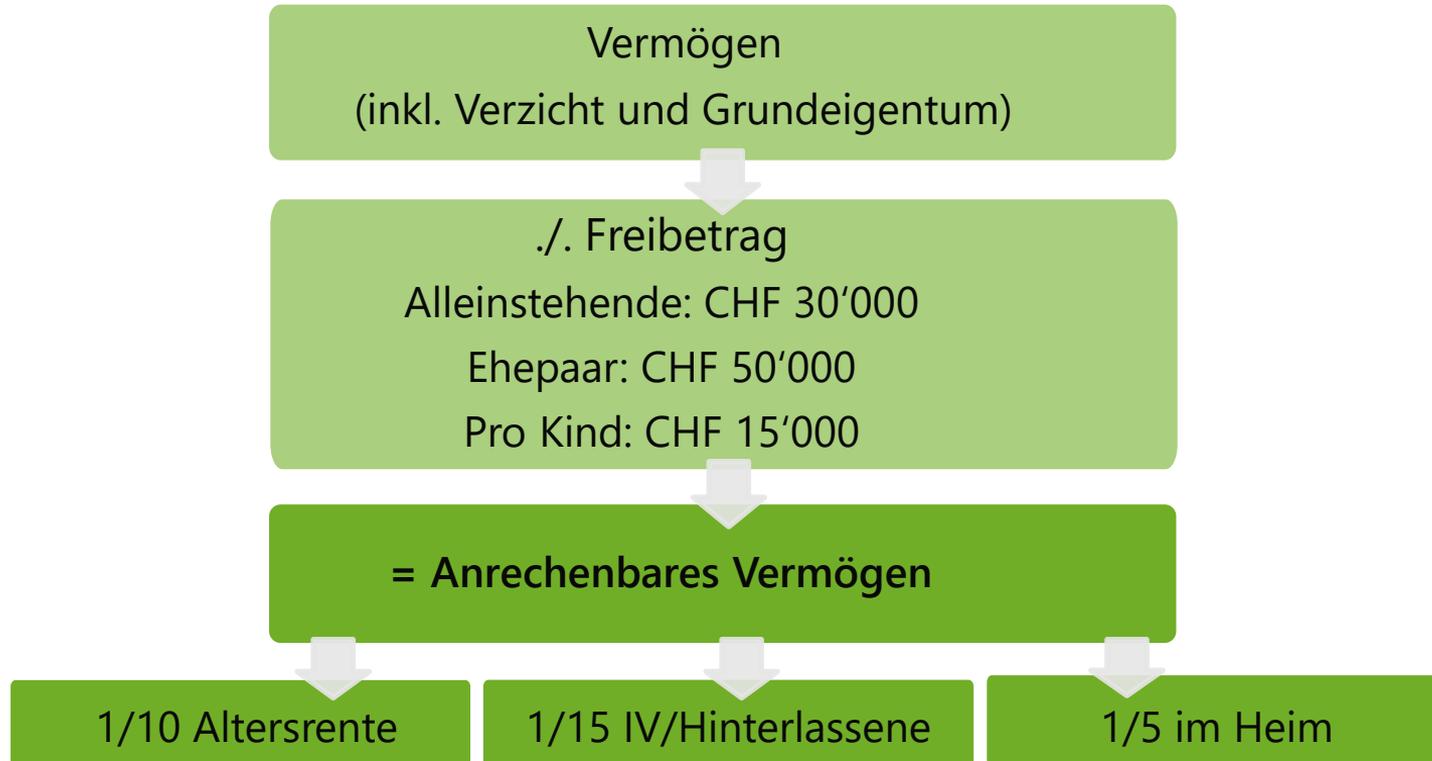
- Krankenkassenprämie (bis Max.)
- Lebensbedarf (pauschal)
  
- Bruttomiete oder Eigenmietwert (bis zum Mietzinsmaximum)
  
- Hypothekarzinsen & Unterhalt (maximal in Höhe Eigenmietwert)

## Einnahmen

- Alle Renten
- Vermögensverzehr (inkl. Verzicht)
- Löhne/ Hypothetische Einkommen
- Ertrag Grundeigentum (mindestens Eigenmietwert)

## Ergänzungsleistungen

# Einnahmen – Vermögensverzehr



# Grundeigentum im Vermögen



# Verzicht auf Vermögen

## Beispiele

- Erbvorbezüge/ Verzicht auf Erbe
- Schenkungen
- Eigentum zu günstig verkauft
- Leben über die Verhältnisse
- Spekulative Kapitalanlage
- Vorsorgekapital in 3. Säule
- Erfolglose SE-Tätigkeit

...es gibt auch Verzicht auf Einnahmen



# Wirtschaftliche Voraussetzung im Heim

## Anerkannte Ausgaben

- Krankenkassenprämie (bis Max.)
- Persönliche Auslagen (pauschal)
  
- Heimkosten:  
Pension + Betreuung  
Selbstbehalt der Pflegekosten
  
- Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhalt

## Einnahmen

- Alle Renten
- Vermögensverzehr (inkl. Verzicht)
- Ertrag Grundeigentum  
(mindestens Eigenmietwert)
- Hilflosenentschädigung
- Leistungen aus Zusatzversicherung

## Ergänzungsleistungen



# Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe

- Bei Ein- und Austritt nur effektiv in Rechnung gestellte Heimtaxe
- Im Ein-/Austrittsmonat:  
Miete/Grundeigentum + effektive Heimtaxe
- Bei Todesfällen maximal bis zum Erlöschen des EL-Anspruchs (Ende des Todesmonats)



# Leistungsbeginn

- ✓ Grundsatz:  
Meldemonat
- ✓ Ausnahme: Anmeldung EL innert 6 Monate seit Rentenverfügung
- ✓ Ausnahme: Anmeldung EL innert 6 Heimeintritt

**Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung = Wegfall EL**



# Übergangsbestimmungen

- 01.01.2021 bis 31.12.2023
- Anspruchsbeginn vor 01.01.2021
- Ab 01.01.2021 Vergleichsrechnung bezüglich Anwendung neues oder altes Recht
- Überprüfung bei Veränderungen (Neuberechnung)
- Kein Wechsel zurück auf altrechtliche Berechnung

# Übergangsrecht ja oder nein?

## Übergangsrecht (nur bei neurechtlichen Fällen anzuwenden)

- Vermögensschwelle
- Minimalgarantie (EL-Mindesthöhe)
- anerkannte Ausgaben

## Nicht Übergangsrecht (für sämtliche Fälle anzuwenden)

- Unterbruch gewöhnlicher Aufenthalt und Karenzfrist
- Tagesgenaue Berücksichtigung der Heimtaxe (Ein- und Austrittsmonat)
- Drittauszahlung an Leistungserbringer
- Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

# Mutation und Revision

## Mutation

- Persönliche Änderungen
- Wirtschaftliche Änderungen

## Revision

- periodische Überprüfung: Nach 2 bis 4 Jahren

# Melde- und Kontrollpflicht

- Änderungen von wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse immer sofort melden (Ausnahme: Heimplatzänderungen)
- Kein automatischer Datenaustausch Steuern / SVA
- Die EL-Berechnung muss kontrolliert werden (Kontroll- und Sorgfaltspflicht)
- Meldepflichtverletzungen führen zu Rückforderungen und finanziellen Engpässen

# Ist die EL rückerstattungspflichtig?

- Zu Lebzeiten nur, wenn nicht rechtmässig bezogen
- Bei Tod einer versicherten Person:
  - wenn kein überlebender Ehegatte
  - wenn der Nachlass höher ist als CHF 40'000
  - nur die EL, die seit 01.01.2021 ausgerichtet wurde
  - maximal die letzten 10 Jahre

# Krankheitskosten (KK)

- Anspruch auf **Ergänzungsleistungen**
- Rechnungsdatum **nicht älter als 15 Monate** bei Einreichung
- Nur in der **Schweiz** oder im **Fürstentum Liechtenstein** entstandene Kosten werden vergütet
- Alle Krankheitskosten müssen **einfach, wirtschaftlich** und **zweckmässig** sein
- **Kostenbeteiligungen (KVG und VVG) der Krankenkasse gehen vor** > Abklärung vor Einreichung der Rechnung bei der SVA

# Höchstbeträge

	Zu Hause		Im Heim	
Alleinstehende	CHF	25'000	CHF	6'000
Ehepaare	CHF	50'000	CHF	12'000
Ehepaare (zu Hause/Heim)	CHF	25'000	CHF	6'000

Bei schwerer Hilflosigkeit erhöht sich der Höchstbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. a Ziffer 1 ELG um CHF 90'000 für die Pflege und Betreuung infolge Hilflosigkeit, sofern die Person zu Hause lebt und Anspruch auf HE der IV oder UV hat. (Bundesrat regelt Erhöhung bei mittelschwerer HE und Erhöhung des Betrages für Ehepaare).

# Anerkannte Krankheitskosten

- Kostenbeteiligung
- Franchise und Selbstbehalt (KVG)
- Selbstbehalte aus Betäubungsmittel
- Zahnbehandlungen
- Mehrkosten lebensnotwendige Diät
- Vorübergehender Aufenthalt in einem Heim
- Erholungs- und Badekuren
- Hilfe und Betreuung zu Hause
- Betreutes Wohnen
- Tagesstrukturen
- Transportkosten
- Hilfsmittel und Hilfsgeräte
- Pflege und Betreuung durch Familienangehörige
- Direkt angestelltes Pflegepersonal

# Franchise und Selbstbehalt (KVG)

- Erwachsene: **Franchise von max. CHF 300 (KVG) / Selbstbehalt von max. CHF 700 (10% Kostenbeteiligung KVG)** wird **pro Kalenderjahr** zurückerstattet, wenn effektiv ausgeschöpft
- Kinder: **keine Franchise**. Der Höchstbetrag des **Selbstbehaltes** beläuft sich auf **CHF 350.00 pro Kalenderjahr**
- Benötige Informationen auf einzureichendem Beleg: Datum der Leistungsabrechnung, Behandlungsjahr und Angabe ob es sich um Selbstbehalts- oder Franchisekosten aus der Grundversicherung handelt
- Einreichung der Kostenzusammenstellung (wenn alle benötigten Informationen ausgewiesen werden) oder Kopie der detaillierten Krankenkassenabrechnungen

# Nicht vergütbare Kosten

- **Nicht versicherte Kosten**  
z.B. nicht pflichtige Medikamente
- **Kostenbeteiligung aus Zusatzversicherung**  
Zusatzversicherungen sind freiwillig und somit gleichzusetzen mit nicht versicherten Kosten
- **Spitalkostenbeitrag von CHF 15 / Tag**  
Verpflegung wird über die monatliche EL gedeckt
- **Krankenkassen-Prämie**
  - KVG-Prämie wird über die monatliche EL gedeckt
  - VVG-Prämie wird nicht über EL gedeckt

# Zahnbehandlungen

- Taxpunktwert zwingend zum **Sozialversicherungs-Tarif von CHF 1.00 / CHF 3.10**
- Kosten < **CHF 3'000** **nicht** bewilligungspflichtig
- Kosten > **CHF 3'000** Kostenvoranschlag vorgängig einreichen **inkl. VKZS-Formular (Formular Sozialzahnmedizin) und Röntgenbilder**
- **Drittauszahlungen** möglich, wenn EL-Bezüger-/in und Praxis **Abtretungserklärung** unterzeichnen (1 Abtretung pro Rechnung)





# Hilfe und Betreuung zu Hause

- **Haushaltshilfe durch anerkannte Institutionen**
  - Stundenansatz **CHF 35 inkl. MWST**
  - Vergütung Selbstbehalt aus Pflege
- **Private Haushaltshilfe auf Gesuch**
  - CHF **25/Std. inkl. 6.4%** AN-Beitrag
  - max. CHF **4'800/Jahr**
  - BU / AG Beitrag ist Pflicht
- **Wer eine private Haushaltshilfe anstellt, wird zum Arbeitgeber / zur Arbeitgeberin**

# Transportkosten

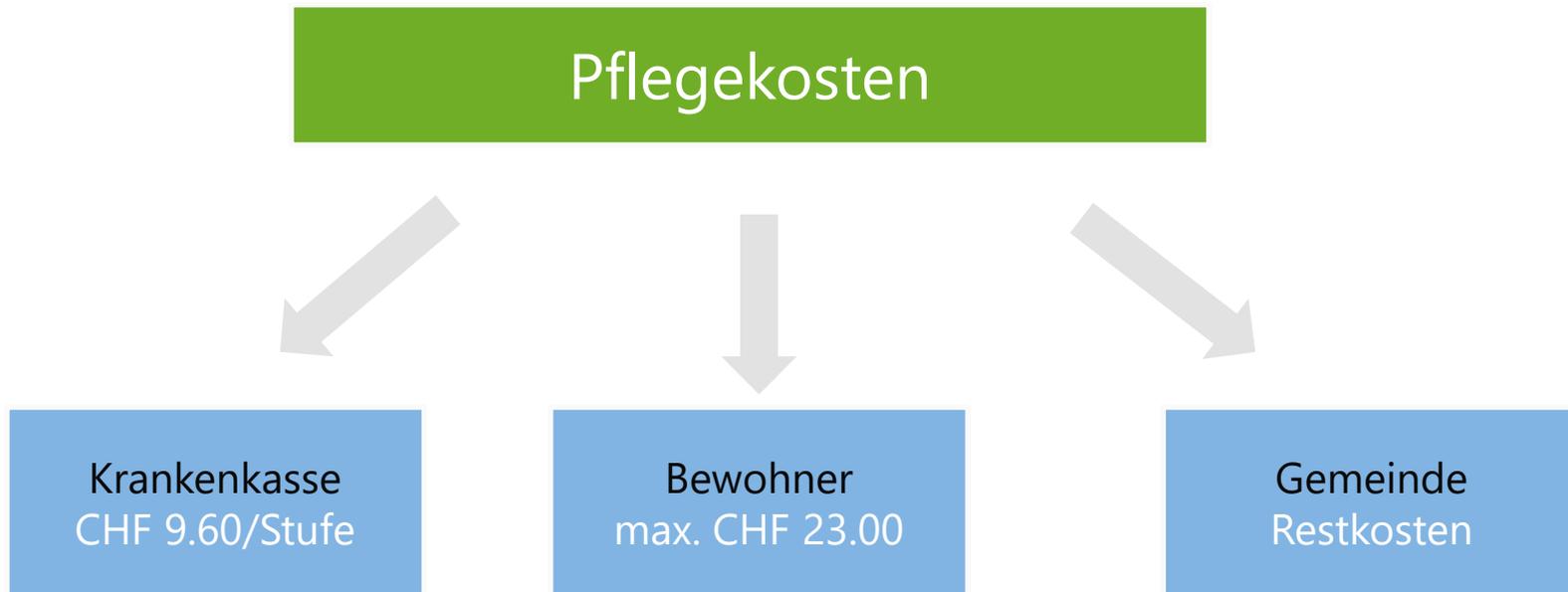
- Zur **nächstgelegenen EL-anerkannten Institution** mit ÖV
  - Kostenvergütung für **Tixi Taxi, SRK oder PW** (PW max. **CHF 0.70 pro Kilometer**, ab CHF 200.00 ärztlicher Nachweis)
  - **Taxi** nur wenn kein anderes Verkehrsmittel verfügbar ist und es sich um eine **Notfallsituation** handelt (**Nachweispflicht**)
  - Fahrten mit **Privatanbietern** von **Behinderten- oder Sondertransporten** werden nur vergütet, wenn Tixi Taxi oder SRK nicht verfügbar waren (**Nachweispflicht**)
- Zur Geltendmachung ist das **Transportkostenformular der SVA St. Gallen** zu verwenden



# Pflegefinanzierung (PF)

- Eingeführt im Jahr 2011
- Bundesverfassung besagt, dass jede Person eine für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält
- Finanzierung durch Gemeinden
- Anerkannte Alters- und Pflegeheime

# Finanzierung der Pflegekosten im Heim

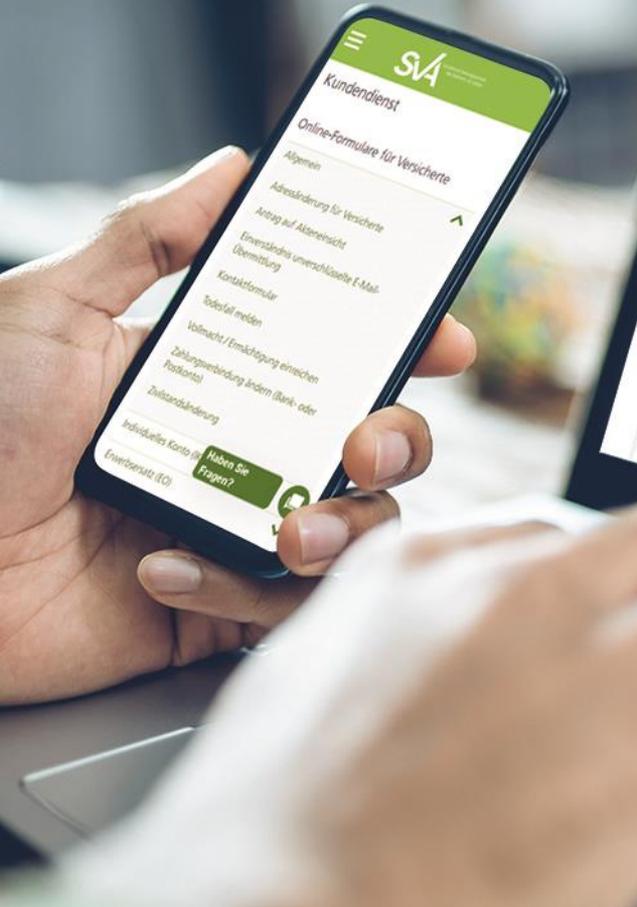


# Anspruchsbeginn

- Tagesgenau ab Heimeintritt
- Rückwirkende Ausrichtung max. sechs Monate seit Antragsstellung

# Unsere Online-Dienste

- [www.svasg.ch/el-belege](http://www.svasg.ch/el-belege)  
Änderungsantrag EL-Berechnung
- [www.svasg.ch/kk-belege](http://www.svasg.ch/kk-belege)  
Krankheitskosten einreichen
- [www.svasg.ch/vollmacht](http://www.svasg.ch/vollmacht)  
neue Vollmacht oder Ermächtigung
- [www.svasg.ch/formulare-el](http://www.svasg.ch/formulare-el)  
Formulare EL und Krankheitskosten
- [www.svasg.ch/pf-anmeldung](http://www.svasg.ch/pf-anmeldung)  
Interaktive Anmeldung für die Pflegefinanzierung



Frage  
r Wieso  
Was  
Warum  
Wann  
Wer  
ragen  
Frage  
Wie



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



# **Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen**

## **Erbrechtsrevisionen: Was hat sich geändert und was wird sich ändern?**

**Veranstaltung vom 22. März 2023**

**Dominik Bruderer**  
**lic.iur., Rechtsanwalt**  
**Amtsnotar**  
**Regionalstandortleiter**  
**dominik.bruderer@sg.ch**

**Stefan Klingl**  
**lic.iur.**  
**Amtsnotar**  
**Stv. Regionalstandortleiter**  
**stefan.klingl@sg.ch**

**Amtsnotariat Wil**  
**Kanton St.Gallen**  
**Departement des Innern**  
**Amt für Handelsregister und Notariate**  
**Lerchenfeldstrasse 11**  
**CH-9500 Wil SG**  
**Tel: +41 58 229 76 30**  
**info.anwi@sg.ch**

**[www.afhn.sg.ch](http://www.afhn.sg.ch)**



# Agenda

1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
  1. Auftrag der Amtsnotariate
  2. Dienstleistungen der Amtsnotariate
2. Erbrechtsrevisionen
  1. 1. Teil
  2. 2. Teil
  3. 3. Teil
  4. 4. Teil
  5. 5. Teil
3. Weitere Themen
4. Fragen

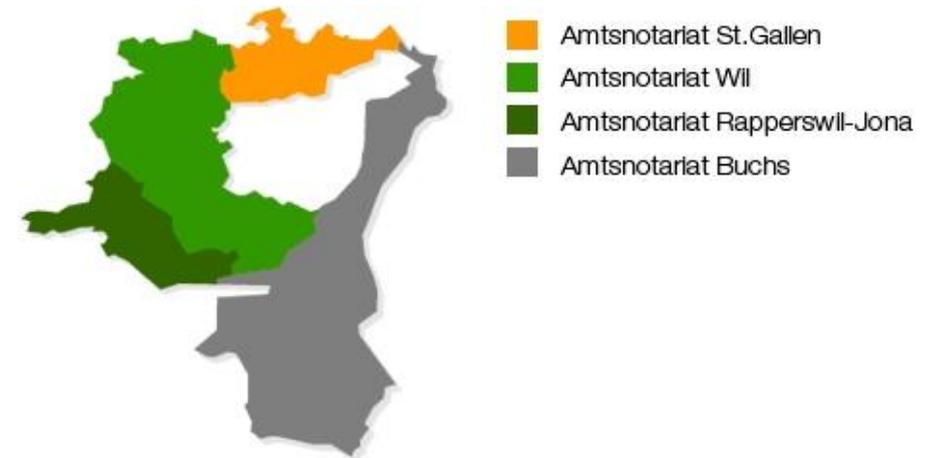


# 1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen

## 1. Auftrag der Amtsnotariate

- **Kantonale Stellen**

- Departement des Innern
- eingegliedert im Amt für Handelsregister und Notariate
- Gebietsaufteilung



- Hoheitliche kantonale Aufgaben im Bereich des Erbrechts
- Weitere Aufgaben im nicht-hoheitlichen Bereich

1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

Die Amtsnotariate des Kantons St.Gallen erbringen u.a. folgende Dienstleistungen...

...informieren

...beraten

...beurkunden

...beglaubigen

...sichern

...teilen

...bewahren Testamente und Erbverträge auf

...weitere gesetzliche Aufträge

**vgl. im Einzelnen die  
nachfolgenden Folien**



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## ...informieren

- [www.afhn.sg.ch](http://www.afhn.sg.ch)
  - diverse rechtliche Informationen
  - diverse Merkblätter, Formulare und Muster
  - Gebührentarif
  - Kontaktdaten
  
- +41 58 229 76 30
  - telefonische Auskünfte
  
- [info.anwi@sg.ch](mailto:info.anwi@sg.ch)



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## ...beraten

- systematische Analyse der individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse
- Erbrecht
  - Nachlassplanung, insbesondere auch für eigenhändige letztwillige Verfügung
  - massgeschneiderte Lösungen für die Regelung der finanziellen Verhältnisse im Todesfall
- Ehegüterrecht
  - güterrechtliche Aufteilung
- Vorsorgeaufträge
- Rechtsauskünfte
  - siehe insbesondere nachfolgende Folie



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## ...beraten

### **Unentgeltliche Rechtsauskunft des Amtsnotariates Wil**

Jeweils am ersten Donnerstag jeden Monats, von 17.00 bis ca. 18.30 Uhr, findet die Rechtsberatung des Amtsnotariates Wil in den Räumlichkeiten an der Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil SG, statt. Dabei werden vor allem Fragen aus dem ehelichen Güterrecht und dem Erbrecht, aber auch Fragen zu Beurkundungen und Vorsorgeaufträgen, beantwortet. Die Beratungszeit beträgt je ca. 15 Minuten. Wir bitten Sie um eine vorgängige telefonische Anmeldung (Tel.-Nr. 058 229 76 30). Es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt.



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## ...beurkunden

- Ehe- und Erbverträge
- Öffentliche letztwillige Verfügungen
- Vorsorgeaufträge
- handelsrechtliche Beurkundungen
- Bürgschaftserklärungen
- Ersatz einer Unterschrift
- weitere öffentliche Beurkundungen, z.B.
  - Eidesstattliche Erklärung
  - Verlosungen



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## ...beglaubigen

- Unterschriften
- Kopie
- Abschriften, Auszüge
- Zeitpunkte, Sicherung des Datums
- Auflagen (Zeitschriften, Zeitungen)



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## ...sichern

- Sicherung des Vermögens des/der Verstorbenen durch Siegelungen
- Inventaraufnahmen (Sicherungsinventar, Öffentliches Inventar)
- Anordnung von Erbschaftsverwaltungen
- weitere Sicherungsmassnahmen möglich, z.B.
  - Notverkauf von verderblichen Waren
  - Verfügungssperre über Konten, sonstigen Guthaben, Depots, Grundstücke usw.
- Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft
- Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen
- Ausstellung von Erbbescheinigungen
- Entgegennahme und Registrierung von Erbschaftsausschlagungen

Wichtig: Sämtliche Verfügungen von Todes wegen sind dem Amtsnotariat zur amtlichen Eröffnung einzuliefern!



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## ...teilen

- amtliche Teilungen
- Willensvollstreckungen
  - Wichtig: Bei Einsetzung des Amtsnotariates als Willensvollstreckerin kann dem Amtsnotariat Substitutionsrecht eingeräumt werden; allenfalls einen Ersatzwillensvollstrecker vorsehen



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## ...bewahren Testamente und Erbverträge auf

- wichtige Dokumente
- Leichte Auffindbarkeit
- Eröffnung der Verfügung von Todes wegen ohne Verzögerungen
- Geringe Gebühr
- Vorsorgeaufträge können beim Amtsnotariat St.Gallen hinterlegt werden

Wichtig: Melden Sie bitte Umzüge dem Amtsnotariat, damit die hinterlegte Verfügung von Todes wegen an die neue Stelle weitergeleitet werden kann



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## ...weitere gesetzliche Aufträge

- Ausstellen von Willensvollstreckerbestätigungen
- Gewährung von Fristverlängerungen für die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft
- Publikation von Erbenaufrufen und Rechnungsrufen
- amtliche Liquidation einer Erbschaft
- etc.



1. Die Aufgaben und Dienstleistungen der Amtsnotariate des Kantons St.Gallen
2. Dienstleistungen der Amtsnotariate

## Wichtig

- gültiger Ausweis (ID oder Pass) muss bei der Erstellung von öffentlichen Urkunden oder bei Beglaubigungen vorhanden sein
- mit dem zuständigen Amtsnotariat Kontakt aufnehmen, insbesondere bei Beratungen und allfälligen Sicherungsmassnahmen
- vorausschauende Nachlassplanung (nicht im letzten Moment)
- ob Massnahmeregelungen nötig sind, ist unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände und Aspekte des Einzelfalles zu beurteilen
- Konsultation von [www.afhn.sg.ch](http://www.afhn.sg.ch) (Merkblätter und Formulare)



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

## Vorbemerkungen

- Letzte grundlegende Erbrechtsrevision war im Jahr 1912
- Seither: neue Rollenmodelle, Patchwork-Familien, Konkubinat
- Revision dauerte rund 10 Jahre
- Inkrafttreten am 1. Januar 2023



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

## a) Anpassungen beim Pflichtteilsrecht

Vorab: Die gesetzliche Erbfolge bleibt gleich. Für Personen ohne letztwillige Verfügung ändert sich daher wenig.

### **Pflichtteile bis 31.12.2022**

Eltern:  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils

Kinder:  $\frac{3}{4}$  des gesetzlichen Erbteils

Ehegatten:  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils

### **Pflichtteile ab 01.01.2023**

Eltern: kein Pflichtteil mehr

Kinder:  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils

Ehegatten:  $\frac{1}{2}$  des gesetzlichen Erbteils

→ Der Pflichtteil ist immer  $\frac{1}{2}$ .



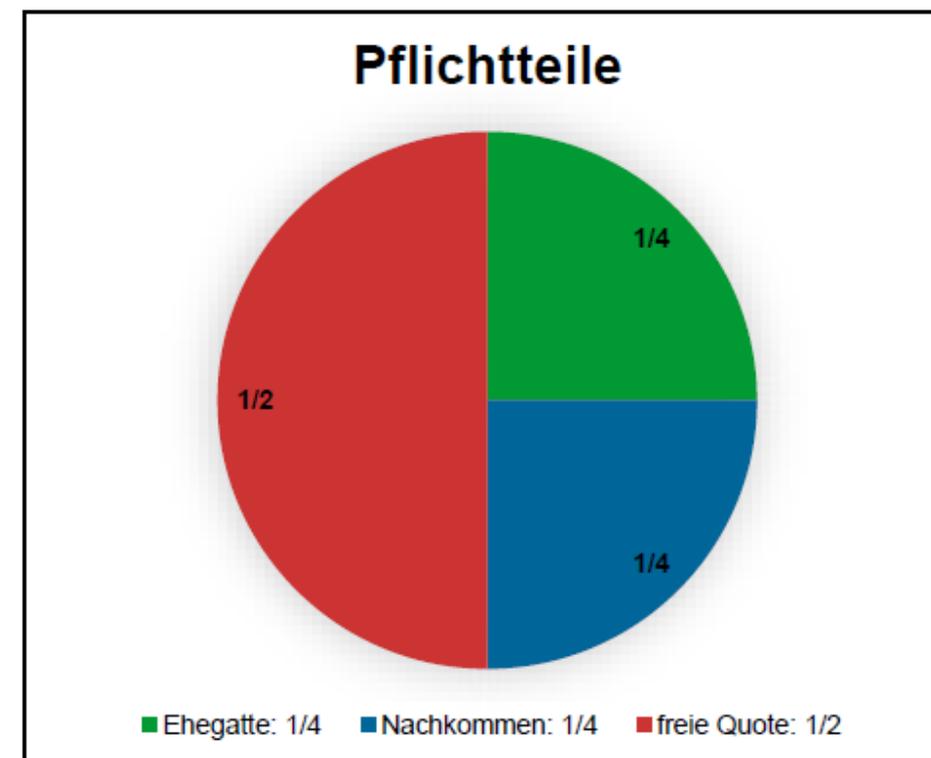
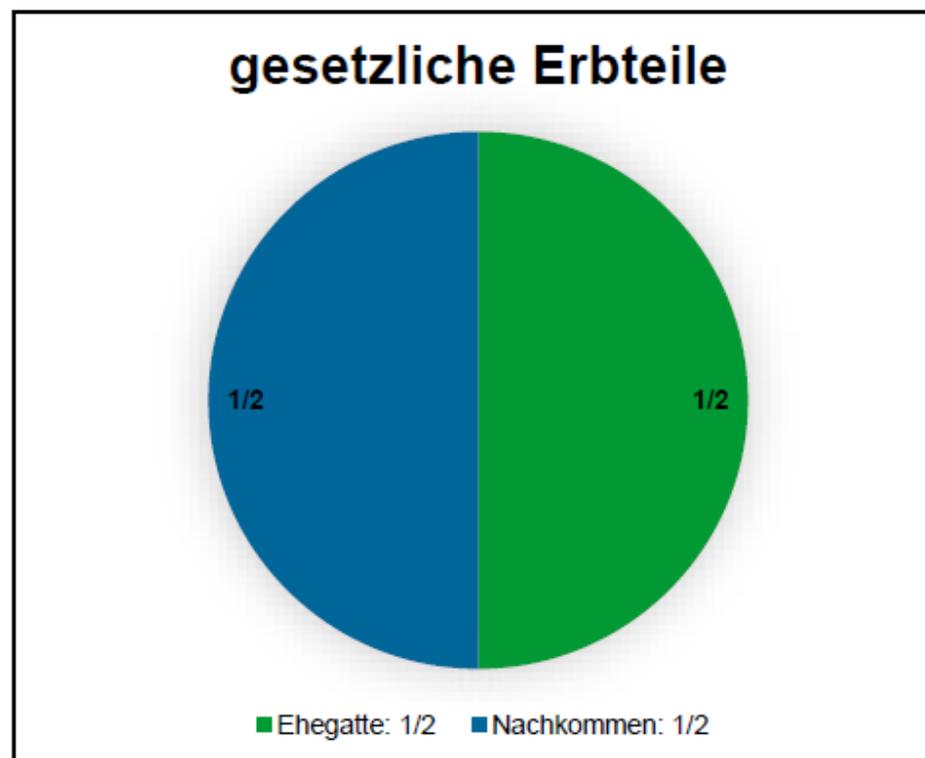
## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

## a) Anpassungen beim Pflichtteilsrecht

### Gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht

Erben: Ehegatte und Nachkommen



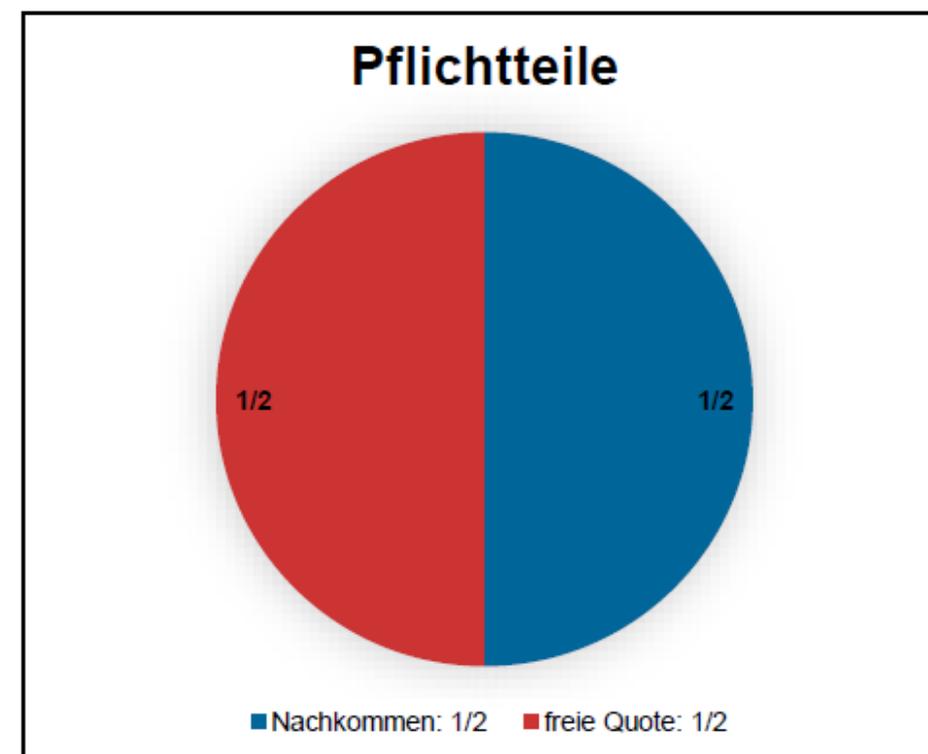
## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

## a) Anpassungen beim Pflichtteilsrecht

### Gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht

Erben: nur Nachkommen



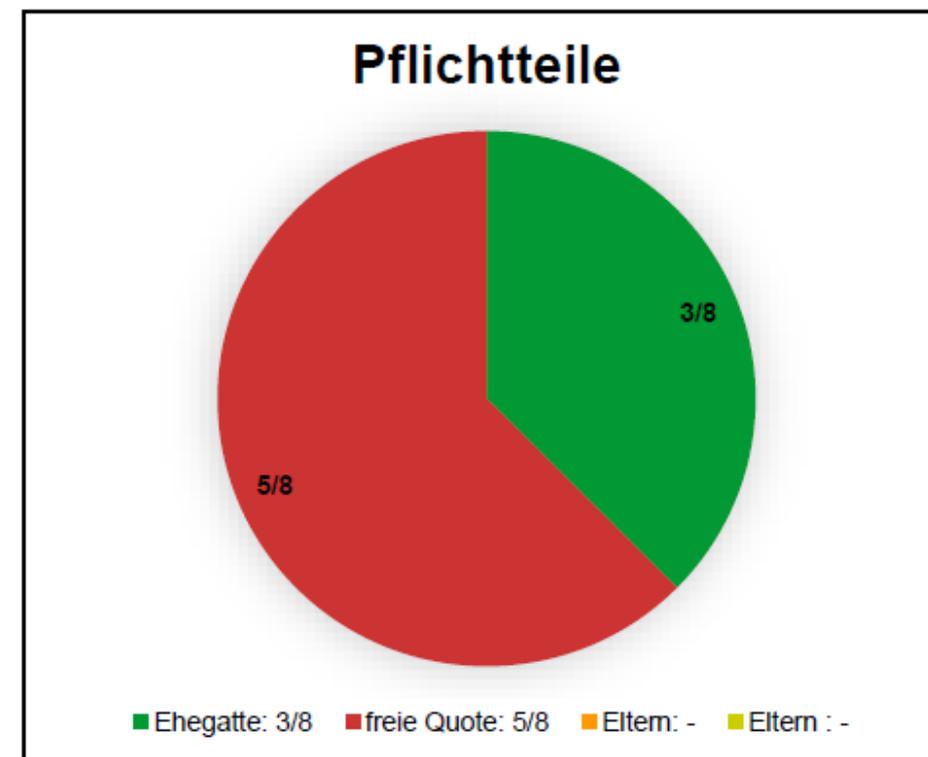
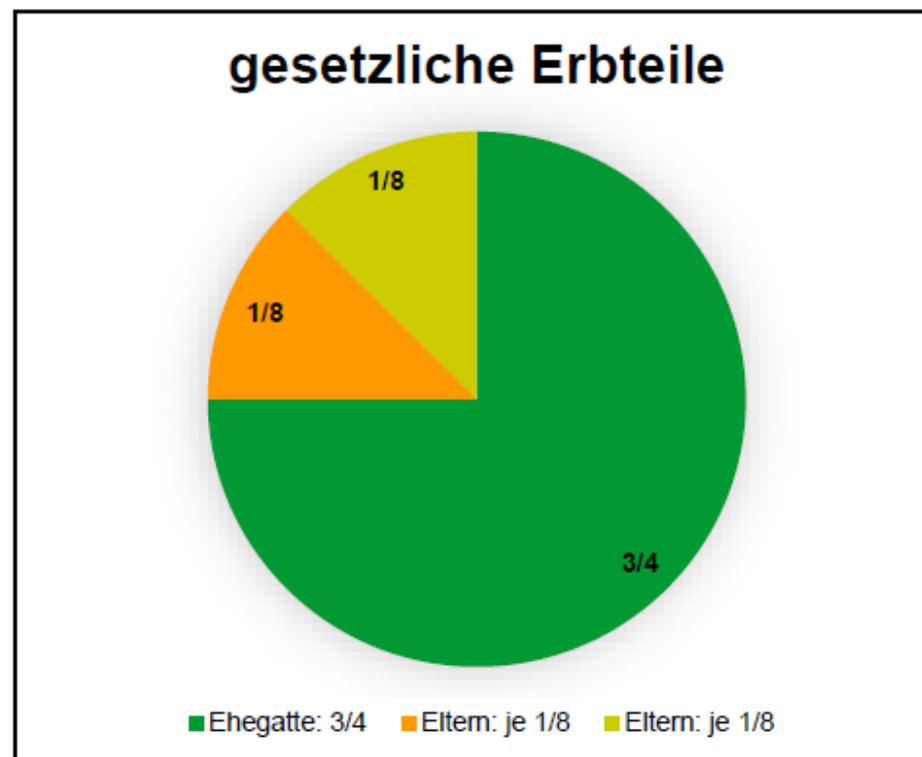
## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

## a) Anpassungen beim Pflichtteilsrecht

### Gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht

#### Erben: Ehegatte und Eltern



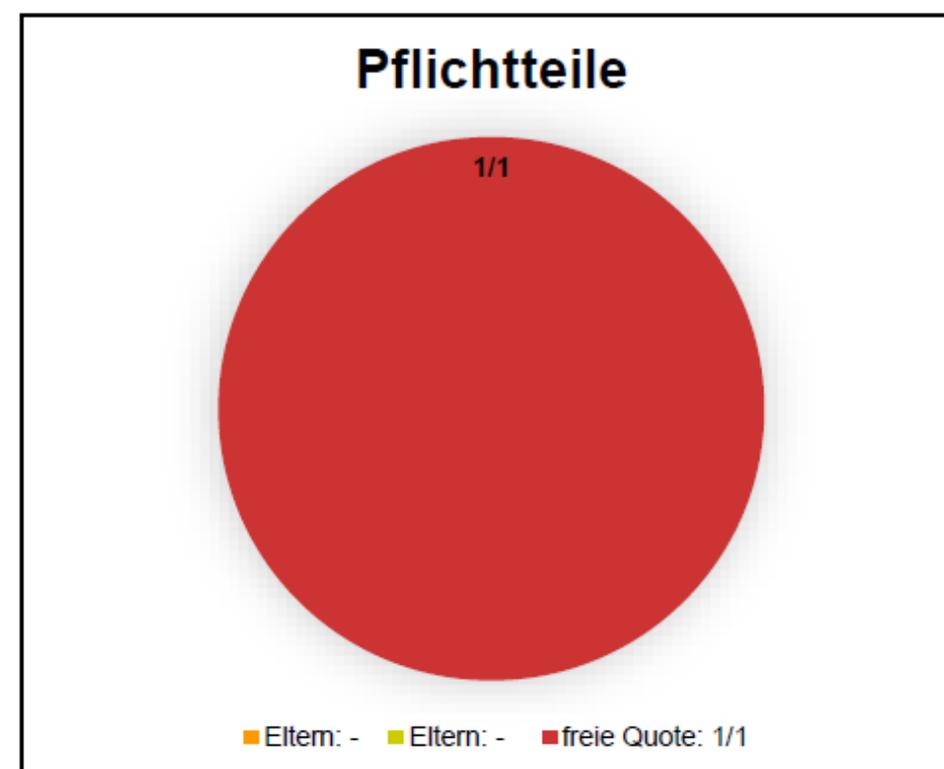
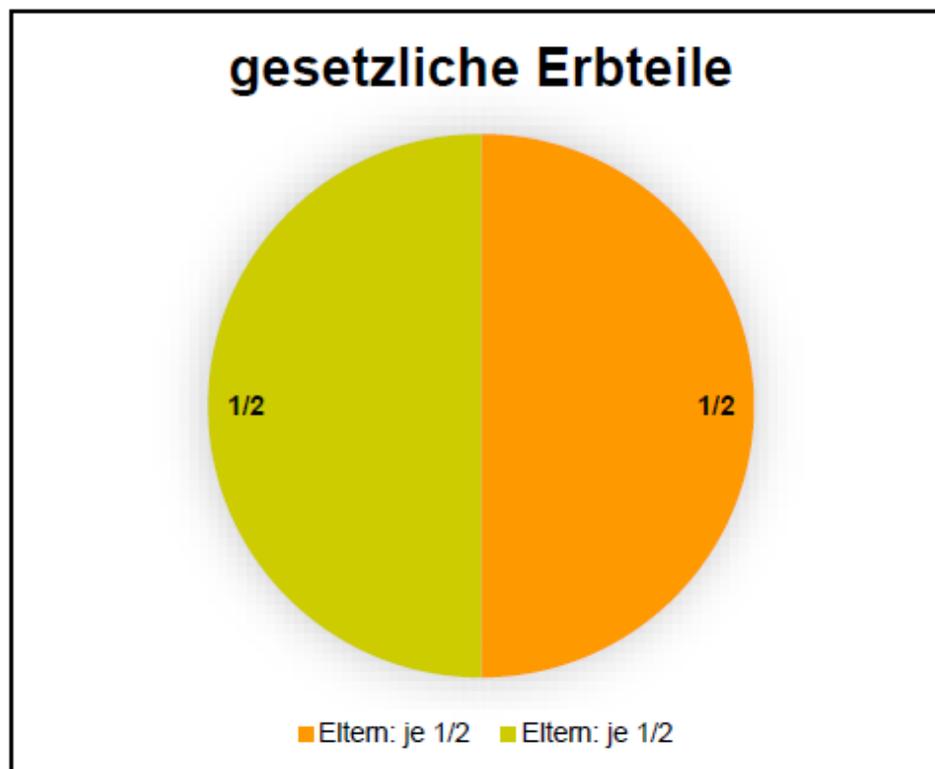
## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

## a) Anpassungen beim Pflichtteilsrecht

### Gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht

Erben: nur Eltern



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

#### a) Anpassungen beim Pflichtteilsrecht

Mit der Revision wurden die Pflichtteile reduziert (Nachkommen) bzw. gestrichen (Eltern).

Ziel: Der Erblasser kann freier über sein Vermögen verfügen. Es kann den neuen Beziehungs- und Familienformen besser Rechnung getragen werden.

- Erhöhung der Verfügungsfreiheit kann zu grösseren Ungleichbehandlungen führen und damit zu höherem Konfliktpotential



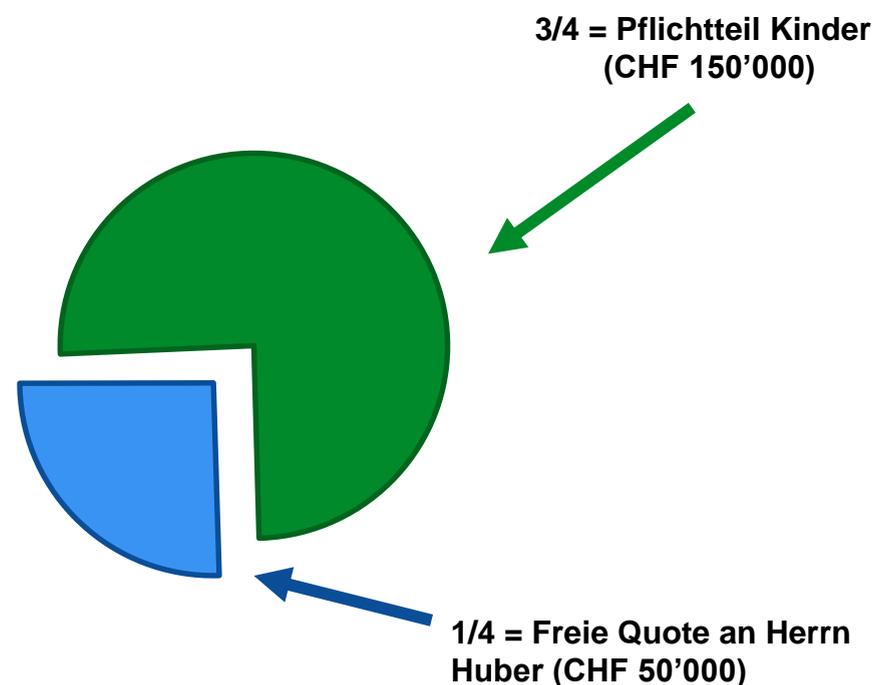
## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

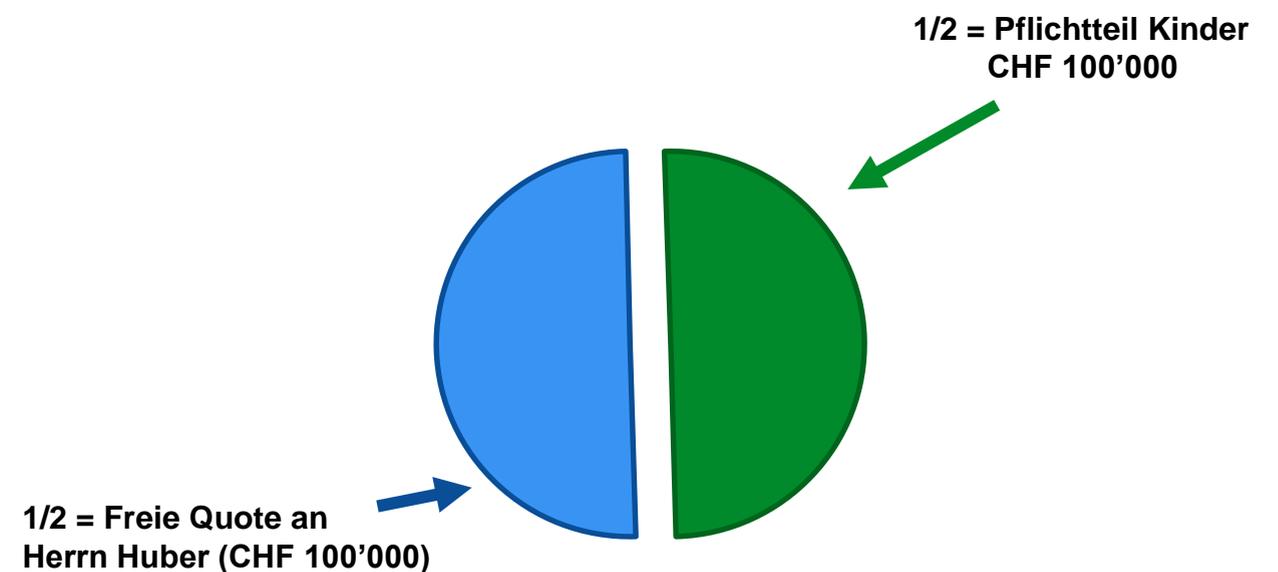
## a) Anpassungen beim Pflichtteilsrecht

Die verwitwete Mutter Marlies hinterlässt eine Tochter Tina und einen Sohn Sandro als ihre gesetzlichen Erben. Aber sie mag ihren Nachbar, Herrn Huber lieber, weil dieser immer nach ihr sieht. Sie hinterlässt CHF 200'000 und begünstigt Herrn Huber in einem Testament maximal.

Bis 31.12.2022



Ab 01.01.2023



Kanton St.Gallen



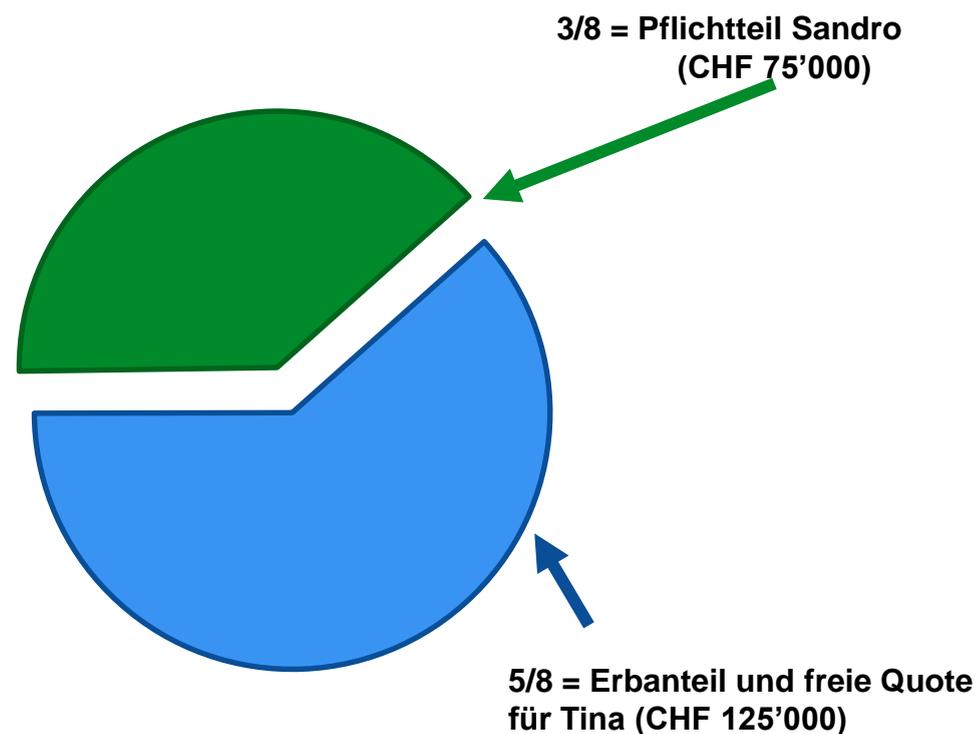
## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

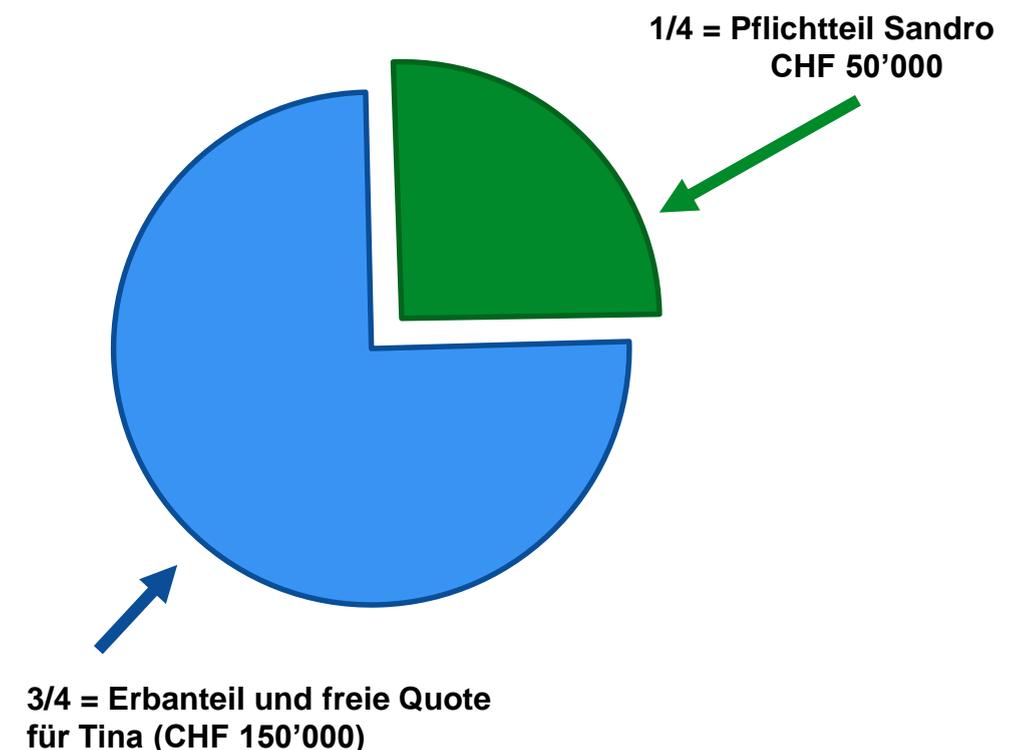
## a) Anpassungen beim Pflichtteilsrecht

Die verwitwete Mutter Marlies hinterlässt eine Tochter Tina und einen Sohn Sandro als ihre gesetzlichen Erben. Der Sohn Sandro ruft sie aber nie an, weshalb sie Tina maximal begünstigen möchte. Sie hinterlässt CHF 200'000.

### Bis 31.12.2022



### Ab 01.01.2023



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

## b) Todestagsprinzip

Auswirkungen auf bestehende Verfügungen von Todes wegen

Für Todesfälle ab dem 01.01.2023 gilt das neue Recht, auch wenn Regelungen vorher errichtet wurden (d.h. die zum Todeszeitpunkt des Erblassers / der Erblasserin geltenden erbrechtlichen Bestimmungen sind massgeblich).

**Auslegungsprobleme** bei der Anwendung des neuen Rechts auf Verfügungen von Todes wegen, die noch vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts abgefasst worden sind:

« *Ich setze meinen Sohn Claudio auf den Pflichtteil von  $\frac{3}{4}$*  »

« *Ich setze meinen Sohn auf den Pflichtteil von  $\frac{3}{8}$ . Meine Ehefrau erhält  $\frac{5}{8}$  meines Nachlasses.* »

« *Ich setze meinen Sohn Claudio auf den Pflichtteil von derzeit  $\frac{3}{4}$ .* »

« *Meine Tochter soll nur  $\frac{3}{4}$  erhalten, der ganze Rest geht an meine langjährige Lebenspartnerin Lea.* »

« *Meine Eltern erhalten den Pflichtteil.* »

***Daher: Überprüfung von bestehenden Verfügung von Todes wegen ist empfehlenswert!***



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

#### c) Schenkungsverbot (Art. 494 Abs. 3 ZGB)

**Bisher:** Der Erblasser / Die Erblasserin kann nach Abschluss eines Erbvertrags zu Lebzeiten weitgehend frei über sein Vermögen verfügen (ohne anderweitige Abrede im Erbvertrag)

**Neu:** Der Erblasser unterliegt nach Abschluss eines Erbvertrags grundsätzlich einem Schenkungsverbot, wenn dadurch erbvertragliche Begünstigungen geschmälert werden.

→ Ausnahme: Gelegenheitsgeschenke;

→ Vorbehalt im Vertrag ist möglich.

*Daher: Überprüfung von bestehenden Erbverträgen ist empfehlenswert!*



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

## d) Weitere Revisionspunkte

- Diverse Klärungen von unterschiedlichen Lehrmeinungen, z.B. betreffend
  - Säule 3a (Guthaben bzw. Rückkaufswert fällt nicht in den Nachlass, sondern wird lediglich bei der Berechnung der Pflichtteile hinzugerechnet)
  - Herabsetzungsreihenfolge (Intestaterbrecht, Verfügungen von Todes wegen, lebzeitige Zuwendungen)
  - ehevertragliche Vorschlagszuweisung als lebzeitige Zuwendung
- Weiterer Revisionspunkt: Verlust des Pflichtteils (nicht aber des gesetzlichen Erbrechts) während eines Scheidungsverfahrens!



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 1. 1. Teil

#### e) Wichtig

- allenfalls Überprüfung bestehender Verfügungen von Todes wegen
- Anpassung der Verfügung von Todes wegen nicht mehr möglich (z.B. infolge Urteilsunfähigkeit oder Versterben des Vertragspartners eines Erbvertrages):
  - > Schriftstücke und Fakten zusammenstellen, die den wahren Willen des Erblassers dokumentieren



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 2. 2. Teil

## Unternehmensnachfolge

- mögliches Inkrafttreten im Jahr 2023/2024
- Möglichkeit der Integralzuweisung eines Unternehmens oder Unternehmensbeteiligung an einen oder mehrere Erben, wenn keine Verfügung des Erblassers / der Erblasserin vorhanden ist
- Ziel: Erleichterung der Übernahme/Unternehmensführung, Fortbestand des Unternehmens, Förderung der Wirtschaft
- Zuweisung des Unternehmens an denjenigen Erben (sofern mehrere Erben die Zuweisung verlangen), der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint
- Recht auf Stundung der Ausgleichsforderungen infolge Unternehmensnachfolge (mit gerichtlichem Entscheid)
- verstärkter Schutz der nicht übernehmenden pflichtteilsberechtigten Erben (Recht auf Ablehnung der Zuweisung von Minderheitsbeteiligungen in der Erbteilung)



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 3. 3. Teil

# Technische und andere Anpassungen

- Zeithorizont und Vernehmlassung noch offen
- Themenfelder der Revision:
  - Ausgleichung und damit zusammenhängende Fragen
  - Testament: Formen (insb. Digitalisierung), Arten, Mängel etc.
  - Erbrechtliche Klagen und Verfahren
  - Behörden und Aufsicht
  - Informationsrecht
  - Vermächtnis
  - Digitaler Tod und damit zusammenhängende Fragen



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 4. 4. Teil

# Internationales Erbrecht

- Modernisierung und Anpassung des IPRG an die EU-Erbrechtsverordnung (Harmonisierung)
- derzeit in der parlamentarischen Beratung
- Ziele:
  - Vermeidung von Kompetenzkonflikten
  - Festhalten am Wohnsitz des Erblassers / der Erblasserin als Anknüpfungspunkt
  - Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeit (z.B. Doppelbürger Schweiz-Frankreich kann sowohl das schweizerische oder das französische Erbrecht wählen)
  - Klarstellungen im Gesetzestext und strukturelle Anpassungen



## 2. Erbrechtsrevisionen

### 5. 5. Teil

# Einführung eines Schweizer Trusts

- noch offen und umstritten, insbesondere bei der Besteuerung
- Trust: Sondervermögen, Widmung im ausschliesslichen Interesse der Begünstigten



### 3. Weitere Themen

## Erbanfall während laufender Beistandschaft

- Je nach massgeschneiderter Beistandschaft gehört die Vertretung in erbrechtlichen Angelegenheiten zum Auftrag der Beistandsperson, regelmässig der Fall bei einer Vermögensverwaltungsbeistandschaft
- Stellung der verbeiständeten Person je nach Wirkung der Massnahme (mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit)
- Interessenkollision bei Beistandsperson als Miterbe > Ernennung einer Ersatzbeistandsperson oder eigenes Handeln der KESB



### 3. Weitere Themen

## Aufgaben und Rolle der Beistandsperson (Sicht Amtsnotariate)

- Nachlassplanung ist grundsätzlich höchstpersönliche Angelegenheit der betroffenen Person, auch bei Entzug oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit
- Beratung und Unterstützung bei der Nachlassplanung, soweit die verbeiständete Person dies wünscht
- Auf jeden Fall gilt: Interessenwahrung der verbeiständeten Person
- Vertretungshandlungen, soweit in den Aufgaben der Beistandsperson enthalten
  - Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft unter Vorbehalt der Zustimmung der KESB, soweit die verbeiständete Person nicht selber zustimmt [Handlungsfähigkeit aber vorausgesetzt]
  - allenfalls Beantragung von Sicherungsmassnahmen
  - Vertretung in der Erbengemeinschaft
  - Mitwirkung bei der Teilung des Nachlasses, allenfalls Vorbehalt der Zustimmung der KESB zum Erbteilungsvertrag
  - Verwaltung des angefallenen Vermögens im Rahmen der Beistandschaft



### 3. Weitere Themen

## Ausschlagung

- Jeder Erbe kann die Erbschaft ausschlagen
- Frist: drei Monate nach Kenntnis des Todes- oder Erbfalls
- Wichtig, wenn die Erbschaft überschuldet ist
- Verwirkung durch Einmischungshandlungen (z.B. bei Erhebung der Erbschaftsklage und bei der Grundbuchanmeldung des Erbgangs)
- Beschränkung auf bloße Verwaltung der Erbschaft
- Verwaltungshandlungen sind auf Erhaltung des Nachlasses oder Vermeidung eines Nachteils gerichtete Handlungen, z.B. Inkasso von Guthaben, ordentliche Unterhalt von Liegenschaften oder anderen Sachen, Liquidation einzelner Vermögenswerte im Gesamtkontext (bspw. Verkauf von Vermögenswerten, die an Wertverlust leiden oder hohe Aufbewahrungskosten verursachen), Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, an deren Weiterführung kein Interesse besteht



### 3. Weitere Themen

## Eigenhändige letztwillige Verfügung (Testament)

- Voraussetzungen der Testierfähigkeit: Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit
  - von Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben (kein PC!)
  - Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung
  - Unterschrift
  - Möglichst genau schreiben, was will ich wem geben
  - allenfalls derzeitige Adresse angeben
  - fakultative Aufbewahrung bei kantonaler Stelle (Amtsnotariat)
- Verbeiständung der betroffenen Person hat keine Auswirkung auf die Testierfähigkeit, sofern nicht die Urteilsunfähigkeit der Schwächezustand ist



## 4. Fragen

# FRAGEN?



# *Fachstelle KES der St.Galler Kantonalbank*

*St. Leonhardstrasse 25, Postfach, 9001 St. Gallen*

*Gruppenmailbox: [fachstelle-kes@sgkb.ch](mailto:fachstelle-kes@sgkb.ch)*

*Elvira Mejminoska, Assistentin Privatkunden*

*St.Gallen, 23. März 2023*

# Ihre Ansprechpersonen auf einen Blick



**Nikola Draskic**  
Leiter Fachstelle KES

+41 71 231 37 21  
nikola.draskic@sgkb.ch

## Team - KESB Region

St. Gallen



**Simone Della Piazza**  
Beraterin Fachstelle KES

+41 71 231 36 89  
simone.dellapiazza@sgkb.ch



**Elvira Mejminoska**  
Assistentin Fachstelle KES

+41 71 231 37 44  
elvira.mejminoska@sgkb.ch

## Team - KESB Regionen

Gossau, Rheintal, Sarganserland,  
Toggenburg, Werdenberg



**Luca Braun**  
Berater Fachstelle KES

+41 71 231 37 42  
luca.braun@sgkb.ch

## Team - KESB Regionen

Herisau, Rorschach,  
Wil-Uzwil, Zürichsee-Linth



**Sabrina Keusen**  
Assistentin Fachstelle KES

+41 71 231 37 43  
sabrina.keusen@sgkb.ch

# Fachstelle KES

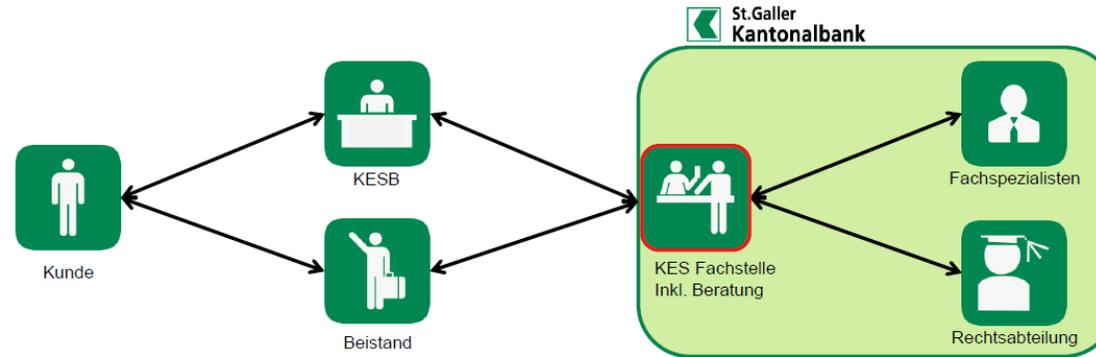
## Ihre Vorteile einer zentralen Fachstelle

Kompetente Ansprechpersonen für die Errichtung und Betreuung von Bankbeziehungen unter KES

Kompetente Beratung im Zusammenhang mit Vermögensanlagen und Finanzierungen

## Zusammenarbeit mit Fachexperten bei spezifischen Fragestellungen

- Rechtsfragen zu Bankgeschäften im Zusammenhang mit KES
- Komplexe Vermögensanlagen und spezielle Anlageprodukte



# Identifikation

## Identifikation des Beistands als Vertragspartner der SGKB

- Einfache Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite)
  - Ernennungsurkunde (Kopie)
- ⇒ Zustellung per Post oder E-Mail möglich

## Identifikation des Kunden/Klienten

- *Persönliches Vorsprechen des Klienten bei einer Niederlassung der SGKB zur Erstellung einer **VSB-konformen Ausweiskopie** oder echtheitsbestätigte Ausweiskopie (z.B. durch KESB oder pat. Rechtsagent)*
- **Ernennungsurkunde, Beschluss oder Verfügung (Kopien) mit folgenden Angaben des Klienten:**
  - *Name, Vorname*
  - *Geburtsdatum*
  - *Nationalität oder Heimatort (bei CH)*
- *Zivilrechtlicher Wohnsitz und Aufenthaltsadresse*
  - *Falls Wohnsitz nicht auf der Ernennungsurkunde ersichtlich ist, wird eine **Wohnsitzbescheinigung** oder eine **schriftliche Meldung** auch akzeptiert.*

# Übersicht: Vertragswesen einer Kundenbeziehung KES

## *Basisformalitäten (Standard)*

- *Genehmigung KESB*
- *Basisvertrag*
- *Selbstauskunft AIA*
- *Formular A*

## *weitere Dienstleistungen*

- *Beratung Anlagen*
- *Beratung Hypotheken*
- *Finanzplanung*

# Übersicht Kontoprodukte für KES-Beziehungen

Zahlungsverkehrskonto (Verfügungsrecht: Beistand)	Beistandskonto (Verfügungsrecht: Beistand)	Klientenkonto (Verfügungsrecht: Klient)	Kapitalkonto (Verfügungsrecht: KESB kollektiv)
<i>Privatkonto</i>	<i>Sparkonto</i>	<i>Privatkonto</i>	<i>Sparkonto</i>
<i>SGKB You*</i>	<i>Jugendsparkonto</i>	<i>SGKB You*</i>	<i>Jugendsparkonto</i>
	<i>Sparen 3-Konto</i>	<i>Sparkonto</i>	<i>Aktionärs-Sparkonto</i>
	<i>Mieterkautionssparkonto</i>		<i>Depotkonto (falls Depot vorhanden)</i>

**Details zu den einzelnen Konti: [www.sgkb.ch](http://www.sgkb.ch)**

\* Pro Person kann jeweils 1 SGKB You eröffnet werden. Wird z.B. ein SGKB You als Klientenkonto eröffnet, muss für das Zahlungsverkehrskonto ein Privatkonto eröffnet werden.

# Anlagen: Rechtlicher Rahmen

**Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) regelt Anlagen im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft.**

## **Grundbedürfnisse (VBVV 6):**

- *Auf Namen lautende Einlagen inkl. Obligationen/Festgelder KB's mit unbeschränkter Staatsgarantie*
- *Auf Namen lautende Einlagen inkl. Obligationen und Festgelder bei Banken ohne Staatsgarantie mit vorgegebenem Höchstbetrag*
- *Eidgenossen und Pfandbriefe der CH-Pfandbriefzentrale*
- *Einlagen berufliche Vorsorge*
- *Grundstücke und pfandgesicherte Forderungen\**

## **Weitergehende Bedürfnisse (VBVV 7 I):\***

- *Obligationen CHF guter Bonität*
- *Aktien CHF guter Bonität, max. 25% (des Gesamtvermögens, inkl. Cash/Einlagen)*
- *Obligationenfonds in CHF mit Einlagen guter Bonität von Fondsgesellschaft unter Leitung einer Schweizer Bank*
- *Gemischte Anlagefonds in CHF von Fondsgesellschaft unter Leitung einer Schweizer Bank mit maximal:*
  - *25% Aktien*
  - *50% ausländische Unternehmen*
- *Einlagen in 3a gemäss Versicherungsgesetz*

## **Weitergehende Bedürfnisse bei besonders günstigen finanziellen Verhältnissen (VBVV 7 III):\***

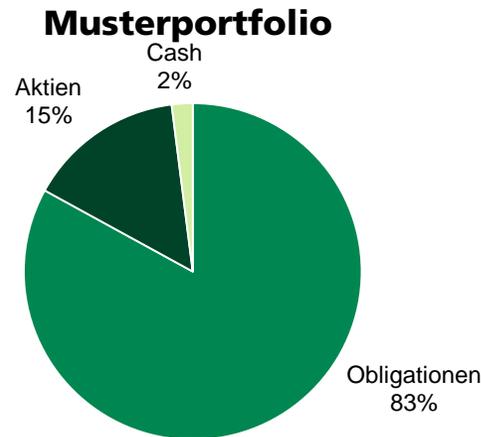
- *Weitergehende Anlagen*

\* Sämtliche Anlagen dieser Kategorie bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die KESB

# Vermögensverwaltung COMFORT «KES»



Effizient und kostengünstig anlegen nach VBVV 7 I



## Mandatsbeschreibung

- Das Vermögensverwaltungsmandat COMFORT «KES» der St.Galler Kantonalbank AG basiert auf einer einfachen und nachvollziehbaren Portfoliostruktur, welche kostengünstig und effizient umgesetzt wird.
- Die verwendeten Anlageinstrumente sowie die vereinbarten Anlagerichtlinien (definiert in den vertraglichen Mandatsspezifikationen) orientieren sich an den zwingenden Vorgaben der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschat und Vormundschaft (VBVV).

## Wichtige Fakten

- Minimaler Anlagebetrag: CHF 50'000
- Referenzwährung: CHF
- Anlagestrategie:
  - Neutrale Aktienquote: 15%
  - Bandbreiten Aktien: 0 – max. 20%
  - Bandbreiten Obligationen: 80 – 10%
- Preise p.a.
  - ab CHF 50'000: 0.80%
  - ab CHF 500'000: 0.75%
  - ab CHF 750'000: 0.70%
  - Minimumpreis: CHF 400.– (0.80% v. CHF 50'000)



*Fragen ?*

*Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.*

*Elvira Mejminoska  
Assistentin Privatkunden  
elvira.mejminoska@sgkb.ch  
Telefon +41 71 231 37 44*